

liche Meinungsbildung einzuschalten. Sie haben eine vor allem antikatholische Kampagne aufgenommen, gegen die von Regierungsseite nicht eingeschritten wird. Die Redaktionen der wichtigsten Zeitungen des Landes sind von führenden Kommunisten durchsetzt. Auch im Rundfunk und in den Illustrierten kommen fast täglich Kommunisten zu Wort. An den staatlichen Universitäten des Landes haben, wie das Memorandum sagt, führende Kommunisten Lehrstühle inne.

Wegen der großen Bedeutung von Familienbeziehungen im politischen Leben Argentiniens macht das Memorandum zum Schluß auf die verwandtschaftlichen Beziehungen führender demokratischer Politiker zu führenden Kommunisten aufmerksam. So sind die Brüder des Füh-

ers des linken Flügels der Radikalen, Dr. Arturo Frondizi (eines der einflußreichsten Männer im gegenwärtigen politischen Leben des Landes) seit Jahren aktive „Trotzkisten“. Der Bruder des Chefs der Sozialistischen Partei, Ghioldi, ist kommunistischer Parteiführer und Mitglied des Zentralkomitees der KP Argentiniens. Auch der Bruder des radikalen Parteiführers Larralde ist ein führender kommunistischer Parteifunktionär. Trotz der um zwei Jahre verspäteten Ratifizierung der antikommunistischen Resolution der XI. Interamerikanischen Konferenz von Caracas (März 1954) ist dieser kommunistische Einfluß im Lande ständig gestiegen.

Das Memorandum begnügt sich mit der Aufzählung dieser Tatsachen.

Fragen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens

Die Kriegsdienstverweigerung im deutschen Wehrpflichtgesetz

Am 7. Juli 1956 verabschiedete der Deutsche Bundestag das Wehrpflichtgesetz, durch das die allgemeine Wehrpflicht wieder eingeführt wird. Schon das Grundgesetz bestimmt in Artikel 4 Absatz 3: „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“ Diese Verfassungsbestimmung gehört zu den Grundrechten, die nach Artikel 1 Absatz 3 GG die Gesetzgebung als „unmittelbar geltendes Recht“ binden. Deshalb mußte im Wehrpflichtgesetz die Berechtigung zur Verweigerung des Kriegsdienstes geregelt werden. Es bestimmt in § 25: „Wer sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, hat statt des Wehrdienstes einen zivilen Ersatzdienst außerhalb der Bundeswehr zu leisten.“

Bei der Auseinandersetzung über diese Formulierung, die der Bundestag sich nicht leicht gemacht hat, ergab sich die Notwendigkeit, den Begriff des Gewissens, das geschützt werden soll, genauer zu bestimmen. Diese Notwendigkeit führte zu grundsätzlichen Erörterungen über das Verhältnis zwischen dem Staat und den Forderungen des Gemeinwohls einerseits und der Gewissensfreiheit des einzelnen Bürgers andererseits. Unter den Gedanken und Argumenten, die in diesen Debatten vorgetragen wurden, sind mehrere über den gegebenen Anlaß hinaus von Bedeutung.

Der Bundestag hatte sich mit zwei Abänderungsanträgen zu befassen. Die sozialdemokratische Fraktion wollte dem § 25 die allgemeinere Formulierung geben: „Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert . . .“ Der CDU-Abgeordnete Peter Nellen schlug folgenden Wortlaut vor: „Wer aus religiöser oder sittlicher Gewissensüberzeugung sich der Beteiligung an der Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt . . .“

Von diesen Formulierungen ist die nunmehr zum Gesetz erhobene die engste. Vom Wehrdienst befreit ist nur, wer die Waffenanwendung zwischen den Staaten grundsätzlich, allgemein und unbedingt ablehnt. Durch diese Einschränkung wird dem Standpunkt des absoluten Pazifismus Rechnung getragen, den die Anhänger verschiedener religiöser und humanitärer Vereinigungen vertreten. Es

wäre allerdings falsch, das Gesetz dahin auszulegen, daß es nur den organisierten Pazifismus schützt. Im Namen der Mehrheit erklärte der Abgeordnete Haasler in der dritten Lesung: „Es ist einfach nicht richtig, zu behaupten, daß seitens der Koalitionsparteien Einschränkungen gemacht würden und versucht werde, echte Gewissensentscheidungen, Entscheidungen, die aus der Persönlichkeit im ganzen, aus einer religiösen oder moralisch-ethischen Lebensauffassung kommen, zu negieren.“ (Protokoll 8847 D.) Der Wille des Gesetzgebers schützt also auch denjenigen, der heute und in Zukunft jeden Krieg für unerlaubt hält, ohne daß er zu einer der bekannten pazifistischen Gemeinschaften gehört.

Die Abänderungsanträge wollten aber diesen Schutz insbesondere auch auf diejenigen ausdehnen, die zwar nicht den Krieg überhaupt für unerlaubt halten, jedoch mit Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit des Einsatzes der Atomwaffen oder auf die Spaltung Deutschlands und die Folgen, die die Wiederbewaffnung Westdeutschlands für die sowjetisch besetzte Zone haben kann, den Wehrdienst nicht verantworten können. Man kann daher die Entscheidung des Bundestages so charakterisieren, daß man sagt: Das Gesetz schützt das Gewissen eines Kriegsdienstverweigerers, wenn er sein Urteil aus grundsätzlichen Motiven fällt, nicht dagegen, wenn er seine Entscheidung aus situationsbezogenen oder tatsächlichen Erwägungen getroffen hat. Diese Einschränkung des Schutzes der Gewissensfreiheit entspricht *nicht* dem Standpunkt, den die Beauftragten der evangelischen und der katholischen Kirche dem Verteidigungsausschuß des Bundestages dargelegt hatten.

Die Stellungnahme der katholischen Kirche

Im Namen der katholischen Kirche hat Professor Hirschmann SJ die katholische Lehre über den Schutz des Gewissens im allgemeinen und die Kriegsdienstverweigerung im besonderen ausführlich begründet. Er erklärte: Solange die Völkergemeinschaft ungerechte Angriffe auf wesentliche Rechtsgüter nicht verhindern kann, hat jeder Staat das Recht, einem Angriff auf solche Rechtsgüter mit Gewalt entgegenzutreten. Vorausgesetzt wird für diesen Fall, daß der Angriff im Gange ist, nicht anders als gewaltsam abgewendet werden kann, daß ferner die Verteidigung nicht noch schwerere Schäden zur Folge hat als

die Duldung des Unrechts und daß sie mit sittlich erlaubten Kampfmitteln durchgeführt wird.

Die Gefahr, daß in einem solchen Kriege unsittliche Kampfmittel angewendet werden könnten, hebt das Recht zur Verteidigung an sich nicht auf. „Daß jede Anwendung jeder Atomwaffe in sich unsittlich ist, ist nicht bewiesen und unbeweisbar. Daß bestimmte Anwendungen bestimmter Atomwaffen unsittlich sind, ist wahr. Die Unvermeidlichkeit des Überganges jedes kommenden Verteidigungskrieges in einen totalen Vernichtungskrieg ist eine unbewiesene, gefährliche und verhängnisvolle Behauptung, die dem Einfluß der menschlichen Freiheit in der Durchführung jedes Krieges nicht gerecht wird“ (KNA, 21. Juli 1956).

Aus höheren sittlichen Gründen kann der Staat unter Umständen verpflichtet sein, in einem konkreten Fall auf die Ausübung seines Verteidigungsrechtes zu verzichten.

„Das Verteidigungsrecht besteht auch gegenüber Angreifern, die durch besondere Bande des Blutes oder der Geschichte mit dem Verteidiger verbunden sind; es ist auch gegeben, wenn der Angreifer subjektiv selbst guten Glaubens über die Berechtigung seines Angriffs ist. Der tiefste Grund dieses Verteidigungsrechtes ist die mit dem Wesen des Menschen gegebene grundsätzliche Erzwingbarkeit des Rechtes. Ihre Leugnung ist mit dem christlich verstandenen Naturrecht unvereinbar; ebenso die Behauptung der allgemeinen sittlichen Pflicht zu gewaltlosem Widerstand gegenüber einem ungerechten Angriff.“ Andere Deutungen des NT sind unvereinbar mit der verbindlichen Lehre der Kirche.

In Durchführung des Verteidigungsrechtes ist der Staat zum Aufbau einer Wehrmacht berechtigt; ja er ist dazu verpflichtet, wenn er andernfalls vielleicht mitschuldig würde, daß ein ungerechter Angriff erfolgt. Wenn nach Überzeugung der Verantwortlichen ein Freiwilligenheer nicht genügt, kann der Staat die allgemeine Wehrpflicht anordnen. Sie ist dann Gewissenspflicht.

Eine solche Anordnung kann bei Betroffenen auf den Widerspruch ihres Gewissens stoßen. Das Gewissensurteil schließt sowohl die Erfassung einer Norm als auch die einer Situation ein. Auch die Beurteilung einer Situation kann demnach den Charakter einer Gewissensentscheidung haben. Sowohl hinsichtlich der Norm als auch der Situation kann das Gewissen in seinem Urteil irren. Ein Rechtsstaat kann unterstellen, daß der Widerspruch gegen seine Anordnungen auf einem solchen Irrtum beruht, und deshalb von den Widersprechenden verlangen, daß sie sich prüfen. Der Staat ist im Recht, wenn er die Gewissensbildung seiner Bürger hinsichtlich der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten beeinflusst. Er macht sich dadurch nicht zum Herrn über das Gewissen, sondern verweist nur auf die objektive sittliche Ordnung.

Bleibt der Betroffene bei seinem Urteil, dann kann der Staat ihn nicht unmittelbar zwingen, etwas zu tun, was er hier und jetzt aus unverschuldetem irrigem Gewissen als moralisch verwerflich betrachtet. Der Grund dafür ist, daß der Verweigerer, da er in diesem Falle seine Gewissensforderung als objektiv begründet betrachtet, verpflichtet ist, ihr entsprechend zu handeln. Im gegenteiligen Fall würde er sündigen. Ihn dazu zu zwingen, wäre Zwang zur Sünde. Solch ein Zwang dürfte auch um der Notwendigkeit des Gemeinwohls willen ausnahmslos nicht angewendet werden.

Professor Hirschmann erläuterte genau, welche konkreten

Ansprüche in diesem Recht auf die Freiheit des Gewissens, auch wenn es in seinem Urteil objektiv irrt, enthalten sind: Wer den Kriegsdienst grundsätzlich verweigert, den darf der Staat weder zum Kampf noch zur Ausbildung mit der Waffe zwingen und auch nicht zu solchen Handlungen, die als Beihilfe zum Waffendienst gewertet werden können. Wer den Waffendienst nicht grundsätzlich, sondern nur in Hinsicht auf einen bestimmten Krieg verweigert, kann nicht beanspruchen, von der Ausbildung freigestellt zu werden. Richtet sich der Widerspruch aber auch gegen die Ausbildung, weil der Betroffene sie in einer bestimmten Situation als unerlaubt beurteilt (z. B. wegen einer gewissenwidrigen Erschwerung der Wiedervereinigung oder Förderung des Militarismus), dann ist auch dieses Gewissensurteil schutzberechtigt.

Hirschmann legt großen Nachdruck darauf, daß sich diese Ansprüche nicht allein aus Artikel 1 Absatz 3 des GG herleiten, sondern aus der Grundlage aller Grundrechte, nämlich der Würde des Menschen als sittlicher Person, die durch das Naturrecht schon vor dem Grundgesetz gegeben ist, von ihm aber auch im ersten Satz des Artikels 1 ausdrücklich anerkannt wird. Denn dort heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar; sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Nicht einmal um seiner Existenz willen dürfte deshalb der Staat einen Menschen zwingen, etwas zu tun, was gegen sein klar erkanntes Gewissensurteil verstieße.

Nicht ebenso weit geht die Pflicht zum Schutz des Gewissens, wenn das Wohl des Staates mit dem individuellen Anspruch kollidiert, gemäß dem eigenen Gewissen positive Handlungen vorzunehmen oder sein eigenes Urteil zu äußern. Wenn jemand sich z. B. im Gewissen verpflichtet fühlte, für die Kriegsdienstverweigerung zu werben, dann würde der Staat nicht gegen die Gewissensfreiheit verstoßen, wenn er um des Gemeinwohls willen solche Meinungsäußerungen oder Handlungen untersagte. Diese feine Unterscheidung der katholischen Moraltheologie wird manchem nicht auf den ersten Blick verständlich sein. Sie ist aber von grundlegender Bedeutung nicht nur für diesen Fall, sondern für alle Kollisionen zwischen dem persönlichen Gewissen und der gesellschaftlichen Autorität. Die Gewissensfreiheit und die Meinungs- und Handlungsfreiheit des Einzelnen sind nicht völlig unbeschränkt, sondern finden in bestimmter Beziehung ihre Grenze am Gemeinwohl. Würde man diese Grenze leugnen und eine vollkommen unbeschränkte Gewissensfreiheit proklamieren, dann könnte es dahin kommen, daß Einzelne unter Berufung auf ihr irriges Gewissen dem Gemeinwohl schweren Schaden zufügten, ohne daß die gesellschaftliche Autorität das verhindern könnte. Der Gewissensfreiheit geschieht Genüge, wenn niemand von der Autorität gezwungen wird, etwas zu tun, was gegen sein Gewissen verstößt. Dagegen gehört es zum Wesen der Autorität, daß sie den Einzelnen zwingen kann, etwas zu unterlassen, was er zu tun sich in seinem persönlichen Gewissen verpflichtet fühlt. Ja, es kann zur Pflicht der Autorität werden, um des Gemeinwohls willen solche Unterlassungen zu erzwingen.

Besonders schwierig ist es, bei einem Konflikt zwischen einer staatlichen Anordnung und dem Standpunkt des einzelnen Bürgers zu unterscheiden, ob dessen Widerspruch in einer echten Gewissensentscheidung begründet ist oder nur in einer abweichenden politischen Auffassung. Wie Hirschmann mit Nachdruck feststellte, kann ein politi-

sches Urteil Grundlage einer Gewissensentscheidung sein; denn das Gewissen hat es ja immer mit konkreten Entscheidungen zu tun, es handelt auf Grund seiner Beurteilung einer tatsächlichen Situation. Aber nicht jedes politische Urteil, das von der Auffassung der staatlichen Autorität abweicht, ist Grundlage eines Gewissensurteils. Es könnte z. B. jemand der Meinung sein, daß die Einführung der Wehrpflicht politisch falsch ist, ohne daß er sich darum sittlich verpflichtet fühlte, ihre Erfüllung zu verweigern. Er könnte etwa so urteilen: Ich selbst halte die Wehrpflicht für politisch falsch. Aber ich halte sie nicht für ungerecht oder sittlich unerlaubt. Deshalb füge ich mich ihrer Anordnung. Da die Autorität, wenn sie sich im allgemeinen rechtlich verhält, auch im Einzelfall diese Vermutung für sich hat und deshalb bis zum Beweise des Gegenteils auch Anspruch auf Gehorsam, kann die abweichende politische Ansicht eines einzelnen für sich allein kein subjektives Recht auf Gehorsamsverweigerung begründen. Andernfalls würde sich ja die staatliche Gemeinschaft auflösen.

Die Unterscheidung zwischen einem nur politischen Dissens, der kein Recht zur Gehorsamsverweigerung begründet, und einem sittlichen Dissens gegenüber dem Staatsgesetz, der zur Gehorsamsverweigerung verpflichtet und deshalb Anrecht auf Gewissenschutz genießt, ist besonders für junge Menschen schwer zu vollziehen. Professor Hirschmann äußerte die Auffassung, daß auch der junge Mensch seine sittliche Verpflichtung zum Wehrdienst mit Sicherheit zu erkennen vermag. Wenn er unter Berufung auf sein Gewissen den Wehrdienst verweigert, wird besonders sorgfältig geprüft werden müssen, ob diese Weigerung echtes Gewissensurteil im oben erläuterten Sinne ist oder nur ein in die Form eines Gewissensurteils gekleideter politischer Dissens, der möglicherweise nur ein unecht angeeignetes Fremdurteil ist.

Aus der Stellungnahme Hirschmanns ist schließlich noch ein Punkt hervorzuheben, der die Frage betrifft, ob auch ein Katholik den Kriegsdienst verweigern dürfe. Zunächst besteht natürlich die Möglichkeit, daß auch ein Katholik in dieser Sache im Zustand unüberwindlich irrenden Gewissens ist. Dann hat er denselben Schutzanspruch wie jeder andere Kriegsdienstverweigerer. Ferner aber kann der Fall gegeben sein, daß „die staatliche Verpflichtung zum Kriegsdienst selbst objektiv unsittlich wäre. In diesem Fall bestände auch für den katholischen Christen ein objektives Kriegsdienstverweigerungsrecht“. Doch ist es weder notwendig noch überhaupt möglich, diesen Fall in einem staatlichen Gesetz ausdrücklich vorzusehen. Es ist nicht notwendig, weil der Widerstand gegen ein objektives Unrecht ganz selbstverständlich zu den vom Grundgesetz anerkannten Rechten des Gewissens gehört. Es ist aber auch nicht möglich, weil der Staat sich selbst nicht unterstellen kann, daß er einen ungesetzlichen Krieg führen wird und weil eine solche Bestimmung im konkreten Falle wirkungslos bleiben müßte, da der Staat nie eingestehen würde, daß er sich hier und jetzt in einem ungerechten Krieg befindet.

Die Bundestagsdebatte

Die Stellungnahme Hirschmanns fand in der entscheidenden Bundestagsdebatte am 6./7. Juli starke Resonanz. In einer sehr eindringlichen Rede zur Begründung des sozialdemokratischen Antrages (Protokoll 8836—41) wandte sich der Abgeordnete Dr. Arndt dagegen, daß man das

Grundrecht der Gewissensfreiheit, die nach Art. 4 Abs. 1 GG „unverletzlich“ ist und in Abs. 3 auf die Kriegsdienstverweigerung angewendet wird, von Gesetzes wegen einschränken will, indem man eine Legaldefinition des Gewissens schafft. Es sei untragbar, daß der Staat beansprucht, darüber zu richten, wann das Gewissen geschützt werden soll und wann nicht. „Es gilt im Gesetz durch einen einfachen und jedermann verständlichen Wortlaut klarzustellen, daß der Staat nicht Herr über die Gewissen ist und daß es keine Stellvertretung im Gewissen gibt, auch nicht in politischen Fragen.“ Der Staat müsse eine als echt erkannte Gewissensbedrängnis respektieren, aus was für Gründen auch immer sie entstanden sei. Dr. Arndt hat bekanntlich inzwischen wegen dieser Beschränkung des Grundrechts Verfassungsbeschwerde erhoben. Er berief sich in seiner Rede mehrfach auf das Gutachten von Hirschmann, und zwar in diesem entscheidenden Punkt zu Recht. Hirschmann wollte allerdings nicht das Grundgesetz interpretieren, über dessen Auslegung, wie man sieht, verschiedene Auffassungen möglich sind. Deshalb ist es auch mißverständlich, wenn er in dieser Rede so zitiert wurde, als habe er sich zu einem Recht auf Kriegsdienstverweigerung bekannt. Hirschmann begründete seine Ansicht unmittelbar vom Naturrecht her und vertrat deshalb nur den Anspruch, nicht zu einer gewissenswidrigen Handlung gezwungen zu werden.

Auch der Abgeordnete Nellen trat in einer außerordentlich qualifizierten Rede für die Berücksichtigung des Gewissens ein, das aus situationsbedingten Gründen den Wehrdienst verweigern zu müssen glaubt. Auch Nellen berief sich auf das Gutachten von Hirschmann, der ja als Sprecher des Episkopates in einer Sache, für die die Bischöfe unbestreitbar zuständig sind, aufgetreten war. Es wirkt befremdend, daß diese Berufung in Zwischenrufen zweier sehr prominenter katholischer Abgeordneter so bagatellisiert wurde, als sei dieses Gutachten die Stimme eines „einzelnen Theologen“ gewesen. Wäre es so, dann würde man ja der Kirche unterstellen, sie lehre, daß der Zwang des Staates zu gewissenswidrigem Handeln unter Umständen gerechtfertigt sein könne. Der Abgeordnete Dr. Jaeger zitierte in diesem Zusammenhang eine Äußerung des Würzburger Moraltheologen Fleckenstein, nach der „die Gewissenstoleranz selbst des freien Rechtsstaates in schwerer allgemeiner Notsituation Grenzen haben“ kann (Protokoll 8849 D). Diese Grenzen waren von Hirschmann genau bezeichnet worden, was vom Abgeordneten Jaeger nicht hervorgehoben wurde. Hirschmann hatte ja ausdrücklich gesagt: Der Staat darf in der Not einen Bürger zwingen, gewissensbefohlene Handlungen zu unterlassen, aber auch nicht in der äußersten Not darf er ihn zwingen, gewissensverbotene Handlungen zu setzen. Dazu kann es kommen, wenn das situationsbedingte Gewissen nicht geachtet wird. Allerdings geht auch die Ansicht von Nellen über das Gutachten von Hirschmann hinaus; denn Nellen forderte mit Lorson, das Gewissen müsse für jeden Akt des Gehorsams gegen den Staat einen „Passierschein“ haben. Hirschmann dagegen erkennt einen berechtigten Zwang zu Unterlassungen an, wenn irgend jemand irrigen Gewissens gegen das Gemeinwohl handelt. Auch in der Auffassung, daß ein Katholik objektiv berechtigt sein könne, wegen der Verwendung von Atomwaffen den Wehrdienst zu verweigern, ist Nellen durch Hirschmann nicht gedeckt; denn dieser hat zwischen dem Gehorsam gegen die Wehrpflicht und dem Gehorsam

gegen einen Befehl zum Einsatz atomarer Waffen unterschieden. Ob und inwieweit ein Katholik einem Befehl dieser Art gehorchen darf, ist eine Frage für sich, deren Verneinung noch nicht zur Verweigerung jedes Wehrdienstes berechtigen würde.

Wenn aber der Abgeordnete Jaeger aus der Notsituation des Staates das Recht herleitet, unter Umständen auch einen Zwang zu Handlungen auszuüben, die das Gewissen verbietet, dann hat er das Gemeinwohl zur obersten Norm des sittlichen Verhaltens erhoben und übersehen, daß das Gemeinwohl seinerseits in der objektiven sittlichen Ordnung seine oberste Norm hat. Zwang zu gewissenswidrigen Handlungen, aus welchen Gründen immer er ausgeübt werden mag, ist immer Zwang zur Sünde und deshalb unerlaubt. Mit Recht hielt der Abgeordnete Metzger Jaeger entgegen, daß nach der von Hirschmann dargelegten Lehre der Kirche das Gewissen und der Respekt vor seiner Entscheidung wichtiger sind als selbst die Existenz des Staates. Genauer würde er Hirschmann interpretiert haben, wenn er gesagt hätte: Die sittliche Ordnung ist wichtiger als die Existenz eines Staates, und die Achtung vor dem Gewissen ist Bestandteil dieser Ordnung. Deshalb ist es auch ein Irrtum, wenn Jaeger es als die Auffassung der katholischen Kirche bezeichnete, daß es überhaupt kein objektives Recht zur Kriegsdienstverweigerung gebe. Hirschmann hat den Fall des ungerechten Krieges aus der Frage, die hier zur Debatte stand, ausdrücklich ausgenommen, weil er seiner Natur nach nicht gesetzlich geordnet werden kann. In einem ungerechten Krieg, den auch ein einzelner Bürger grundsätzlich als ungerecht zu erkennen vermag, darf er nicht nur den Kriegsdienst verweigern; er muß es sogar. Aber aus dieser Pflicht folgt nicht, daß er sich dem Wehrdienst überhaupt versagen dürfte, und das war der hier zu erörternde Sachverhalt.

Es ist also Tatsache, daß die Fassung des § 25 des Wehrpflichtgesetzes, die von der Mehrheit des Bundestages beschlossen wurde, indem sie den Gewissensschutz auf eine ganz bestimmte Motivation der Kriegsdienstverweigerung eingeschränkt hat, den von der katholischen Kirche dargelegten Forderungen des Naturrechts nicht voll entspricht.

Die Stellungnahme der evangelischen Kirche

Noch weniger hat der Bundestag dem Standpunkt der Evangelischen Kirche Deutschlands Rechnung getragen, der in dem Ratschlag des Rates der EKD zum Ausdruck gebracht worden war (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 221). In diesem Ratschlag wird deutlich, daß es innerhalb der evangelischen Kirche eine einheitliche Auffassung über die objektive Erlaubtheit des Wehrdienstes in der gegenwärtigen Situation nicht gibt. Der Rat der EKD spricht in Punkt 1 seines Ratschlages deshalb von der Fraglichkeit des modernen Krieges, auch wenn er zur Verteidigung geführt würde. Dieser Unterschied der Auffassungen zwischen den beiden Kirchen hat für die Frage der Kriegsdienstverweigerung erhebliche Folgen. Die katholische Kirche legt das Hauptgewicht ihrer Verkündigung auf die objektiven Grundsätze der sittlichen Ordnung. Sie lehrt, daß ein gerechter Verteidigungskrieg auch heute noch unter Umständen möglich ist und daß deshalb jeder Staat das Recht hat, sich auf die Notwendigkeit zur Verteidigung vorzubereiten und im Bedarfsfall auch die allgemeine Wehrpflicht einzuführen. Sie unterstellt, daß diese Tatsachen dem recht unterrichte-

ten Gewissen ihrer Gläubigen einleuchten. Deshalb befinden sich die Wehrdienstverweigerer nach ihrem Urteil nicht in derselben Rechtslage wie die Wehrdienstwilligen. Wenn sie dennoch durch das Gutachten ihres Beauftragten vor dem Verteidigungsausschuß für jene eingetreten ist, hatte sie doch nicht ihre eigenen Normen in dieser Sache zu verteidigen, sondern nur für irrende Gewissen einzutreten. Auch die Bundestagsmehrheit hat ja nicht gegen die Gewissensfreiheit als solche votiert. Ihre Auffassung vom Gewissen und die der katholischen Kirche begegneten sich darin, daß die objektive sittliche Norm den Vorrang vor der wenn auch unverschuldet abweichenden persönlichen Überzeugung genießt.

Die evangelische Kirche dagegen hat es nicht nur mit der Tatsache zu tun, daß mangels eines Konsenses in der Lehre die Auffassungen der Verteidiger und der Gegner des Wehrdienstes innerhalb der Kirche in derselben Weise Heimat haben, sondern vor allem mit einem ganz anderen Gewissensbegriff. Wie in der Meldung über den Ratschlag der EKD in dieser Zeitschrift hervorgehoben wurde (ds. Jhg., S. 221—222), ist das Gewissen nach weitverbreiteter evangelischer Auffassung grundsätzlich nicht an Prinzipien gebunden, sondern es spricht jeweils ganz und gar durch die lebendige Stimme Gottes in der Situation; es ist auch als normales Gewissen wegen seiner Bezogenheit auf die Situation durch und durch individuell. Deshalb verträgt sich keine Art von Definition des Gewissens mit der Achtung vor seiner individuellen Entscheidung. Aus diesem Grunde hatte die Evangelische Kirche darum gebeten, daß das Gesetz „der situationsgebundenen Gewissensentscheidung in Einzelfällen Raum gewähren“ möge. Ferner lag ihr daran, den gesamten Komplex der Behandlung der Kriegsdienstverweigerer innerhalb des Wehrpflichtgesetzes zu klären, damit für sie nicht „diskriminierende Nachteile“ entstehen könnten, das heißt der Eindruck erweckt würde, als erwarte der Staat von seinen Bürgern an und für sich die Erfüllung der Wehrdienstpflicht und gewähre den Kriegsdienstverweigerern lediglich Schonung und Duldung.

Es darf zwar nicht übersehen werden, daß die EKD als solche sich niemals mit den Kriegsdienstverweigerern identifiziert hat. Es wäre unrichtig, zu behaupten, ihr sei an der Behandlung der Kriegsdienstverweigerer mehr gelegen als an der der Soldaten oder in ihrer Stellungnahme sei eine mittelbare Diskriminierung der Soldaten enthalten. Es ist, wie der Beauftragte der evangelischen Kirche, Bischof D. Kunst, mehrfach hervorgehoben hat, ausschließlich in der Sorge um den gegenseitigen und allseitigen Respekt vor den persönlichen Gewissensentscheidungen jedes einzelnen Menschen und der Freiheit für jede Überzeugung begründet, daß die evangelische Kirche sich in der Frage der Wehrdienstverweigerung so stark engagiert hat. Sie war dabei besonders von den Gewissenskonflikten vieler ihrer Gläubigen in der Sowjetzone bewegt.

Der Wille des Gesetzgebers und das Gesetz

Die Verweigerung des Schutzes für ein Gewissen, das den Kriegsdienst oder den Wehrdienst aus situationsbedingten Gründen (Atomkrieg, Spaltung Deutschlands) ablehnt, hat den Bedenken der evangelischen Kirche gerade in dem entscheidenden Anliegen nicht Rechnung getragen. Namens der Mehrheit hat der Abgeordnete Dr. Kopf den Unterschied zwischen deren Auffassung und dem Standpunkt der evangelischen Kirche deutlich herausgestellt. Der

Gesetzgeber wollte davon ausgehen, daß jeder einzelne Bürger grundsätzlich die Pflicht hat, sein Vaterland zu verteidigen. Nur dann, wenn zwischen dieser Pflicht und der (vermeintlichen) Pflicht, man dürfe überhaupt nicht töten, in einem Gewissen eine unüberwindliche Konfliktsituation entsteht, wenn also der von ihr Betroffene in einen ausweglosen Konflikt gerät, wollte man durch Befreiung von der Wehrdienstpflicht seinem Gewissen zu Hilfe kommen. Beruht der Konflikt aber nicht auf der Überzeugung, man dürfe nie und nimmer töten, sondern auf einer persönlichen Beurteilung der politischen Situation oder des besonderen Charakters des modernen Krieges, dann muß die Pflicht zur Verteidigung des Vaterlandes den Vorrang haben und „vor der Atomisierung in die Gewissen“ geschützt werden (Protokoll 8852—53), dann muß der einzelne sich mit seinem Urteil der Auffassung der verantwortlichen Träger der Staatsgewalt beugen. Die situationsbedingte Kriegs- oder Wehrdienstverweigerung ist nach Ansicht des Gesetzgebers im Gegensatz zur Auffassung der evangelischen Kirche nicht in derselben Weise ein Gewissensurteil wie die Weigerung eines Menschen, dem das Gebot „Du sollst nicht töten“ als ohne Ausnahme verpflichtend erscheint. Da der Gesetzgeber schlechterdings keine Möglichkeit hat, in die Seelen hineinzuleuchten und die Ernsthaftigkeit situationsgebundener Gewissensmotive zu prüfen, andererseits aber glaubte verhüten zu müssen, daß die deutsche Verteidigungsbereitschaft „vor der Atomisierung“ durch unkontrollierbare Berufungen auf das Gewissen geschützt bleibt, hat er, wie geschehen, entschieden.

Namens der Mehrheit hat der Abgeordnete Haasler erklärt: „Die von uns gewählte Fassung deckt jede echte Gewissensüberzeugung und soll sie decken“ (Protokoll 8847 C). Das würde bedeuten, daß der Gesetzgeber wenigstens diejenigen Gewissen schützen wollte, die heute und in Zukunft den Krieg nicht mehr als ein erlaubtes Mittel zum Austrag von Streitigkeiten zwischen Völkern ansehen. Eine solche Auffassung, die für die Gegenwart und Zukunft jeden Krieg grundsätzlich verwirft, ohne zu den Kriegen der Vergangenheit Stellung zu nehmen, ist nicht nur denkbar und verständlich, sondern sie wird tatsächlich von vielen Christen aller Bekenntnisse vertreten. Die Sprecher der evangelischen Kirche haben mehrfach betont, man könne heute nicht mehr so vom Kriege sprechen wie im Jahre 1910. Heute schließt jeder bewaffnete Konflikt die unmittelbare Gefahr der Ausweitung zu einem Weltkrieg und nunmehr auch zu einem Atomkrieg in sich. Deshalb sind viele Christen der Meinung: Mögen die Kriege der Vergangenheit gerecht gewesen sein oder nicht, heute sind sie es jedenfalls nicht mehr. (Vgl. dazu den Bericht „Die Wehrdienstpflicht im Atomzeitalter“, Herder-Korrespondenz 9. Jhg., S. 560).

Werden diejenigen, die dieser Überzeugung sind, mit ihrer Berufung auf den § 25 des Wehrpflichtgesetzes Erfolg haben? Nach Ansicht Haaslens und der Mehrheit, die seine Ausführungen durch ihren Beifall unterstützte, müßten sie es, und vom Standpunkt der Gutachten der beiden Kirchen müßten sie es erst recht. Es darf aber wohl bezweifelt werden, ob die Wehrbehörden und Gerichte diese Auslegung des § 25 und des umstrittenen Ausdrucks „jede Waffenanwendung“ hinnehmen werden. Wer angesichts der politischen und militärischen Gegebenheiten unserer Zeit und der Zukunft jeden Krieg ablehnt, tut das allerdings aus situationsbedingten Erwägungen und nicht aus

grundsätzlichen, besser gesagt, er verwirft den Krieg nicht als schlechthin ungerechtes Mittel der Verteidigung, sondern als eines, das durch den Gang der Geschichte ad absurdum geführt worden ist, und zwar endgültig und ein für allemal ad absurdum geführt ist. Es ist sehr zweifelhaft, ob die Fassung des § 25, mit der die Bundestagsmehrheit eine solche Argumentation unter den Schutz des Gesetzes stellen wollte, nach Wortlaut und Sinn tatsächlich so interpretiert werden muß und interpretiert werden wird.

Der religiöse Glaube und der amerikanische „Way of Life“

Eine soziologische Analyse des Verhältnisses von Religion und Gesellschaft in den USA

Die Herder-Korrespondenz berichtete in ihrem Dezemberheft (ds. Jhg., S. 111) über einige ernste Sorgen der amerikanischen Katholiken. Die damals referierte Studie Fr. Houtarts behandelte einmal die Auswirkungen, die sich auf Grund des Einwandererstops seit 1930 für die Katholiken in den USA ergeben; zum anderen das sehr viel weiter reichende Problem der sozialen Umschichtung in den Vereinigten Staaten mit allen damit verbundenen Fragen: Auflösung der amerikanischen Großstädte, Vorrang der offenen Siedlungsweise vor der bisherigen geschlossenen, damit verbunden das Absterben der alten Nationalparfaren, die — auch durch ihre Funktion als ethnische Klammer — Schutz und Sicherheit in der unerhörten Mobilität des Landes gewährleisteten, schließlich die besonders schwierige geistige Situation der sogenannten zweiten Generation (der katholischen Einwanderer). Die Probleme, die mit der sozialen Umschichtung in einer an sich schon höchst heterogenen Gesellschaft verbunden sind, konnten von uns damals nur angedeutet werden. Jetzt liegt uns eine ausgezeichnete Studie von Will Herberg vor („Protestant, Catholic, Jew. An Essay in American Religious Sociology“, Doubleday & Company Inc., New York 1955), die allen diesen Fragen nachgeht. Herbergs Untersuchungsmethode ist die soziologische. Er schränkt den Bereich seiner Untersuchung bewußt ein. Das, was er erfassen und untersuchen kann, sind ausschließlich soziologische Phänomene. (Den einzelnen Menschen in seiner Beziehung zu Gott, den wichtigsten Faktor also, kann und will er nicht untersuchen.)

Herberg ging an diese Analyse auf Grund folgender Überlegung: Die Bedeutung der Religion und der Kirchen, ihre Stellung im öffentlichen Leben des amerikanischen Volkes, war selten so überragend wie eben jetzt. Die Zahl derer, die sich zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft bekennen, ist ständig im Steigen begriffen. Gleichzeitig aber ist das religiöse Leben in den USA derart säkularisiert, daß man sich fragen muß, ob diese amerikanische Auffassung von „Religion“ überhaupt noch etwas mit wirklicher Religion zu tun hat. Wie verhalten sich nun diese beiden gegensätzlichen Erscheinungsweisen zueinander? — Was steht hinter ihnen? — Wie kommt es zu ihnen? Herberg macht den Versuch, das Widersprüchliche, Gegensätzliche aufzulösen. Was er unter dieser paradoxen Erscheinung versteht, mögen zunächst folgende Beispiele verdeutlichen:

Eine Befragung von 30 Amerikanern, die im öffentlichen Leben stehen und die hundert wichtigsten historischen Ereignisse nennen sollten, ergab an erster Stelle die Ent-